

Abgrabungsvorhaben der Firma Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG; Erweiterung der Trockenabgrabung Weißer Stein in Brüggen

Die Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal hat beim Kreis Viersen als zuständige Behörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG) für die Erweiterung ihrer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Ton auf einer Fläche von 18,20 ha zzgl. 1,48 ha für die Erschließung beantragt.

Von dem Antrag sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemeinde: Brüggen

Gemarkung: Bracht

Flur: 6

Flurstücke: 41-44, 48, 51-59, 98 tlw., 117 tlw., 135, 137, 138 tlw., 139 tlw., 145, 149, 154 tlw., 157 tlw., 160 tlw., 162 tlw. und 163 tlw.

Der Abbau soll abschnittsweise über einen Zeitraum von 11 Jahren erfolgen, so dass die Abgrabung und die sukzessiv nachfolgende Wiederverfüllung sowie die anschließende Rekultivierung voraussichtlich in 16 Jahren beendet sein werden. Das geplante Vorhaben soll eine Abbautiefe von max. 23 Meter erreichen. Die Herrichtung erfolgt im Rahmen einer tieferliegenden Rekultivierung.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. An das geplante Vorhaben grenzen weitere, genehmigte Abgrabungen unmittelbar an. Die Vorhaben bewirken eine Kumulation. Im Rahmen der durchgeführten UVP-Vorprüfung wurde die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt und am 25.04.2024 im Amtsblatt des Kreises Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, ein Vorhaben vor seiner Realisierung daraufhin zu überprüfen, welche Umweltbeeinträchtigungen seine Verwirklichung verursacht, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob es möglicherweise im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen gibt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet als wesentliches Element die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 UVPG bekannt gemacht.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG liegen der UVP-Bericht und die weiteren Unterlagen (Antragsunterlagen Stand Mai 2023 mit Projektbeschreibung und Plänen, Stellungnahmen der damals beteiligten Träger öffentlicher Belange, Antragsunterlagen Stand Juli 2025 mit Projektbeschreibung und Plänen) für einen Monat in der Zeit

vom 22.08.2025 bis einschließlich 22.09.2025

bei den folgenden Behörden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Zimmer 2326, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1273.
- Sachgebiet 2.1 Planen/Bauen/Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr). Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Für Terminvereinbarungen können Sie sich an Frau Frieß oder Frau Heusack wenden (Tel. 02163/5701-160, -204, Planungsamt@brueggen.de).

Gemäß § 27a VwVfG NRW sind diese Bekanntmachung und die zuvor genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal der Bundesländer (www.uvp-verbund.de) zugänglich.

Jeder, dessen Belange betroffen sind, kann sich nach § 21 Abs. 1 und 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 22.10.2025,

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises, Amt für Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen unter Nennung des Aktenzeichens 66/1 – 14 05 02 (1.33) äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten auf ihn verzichtet haben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Viersen, den 14.08.2025

Dr. Coenen
Landrat